

STADT TROSSINGEN LANDKREIS TUTTLINGEN

Amtliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Bescheid vom 07.03.2024 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 18. Dezember 2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, dem Stellenplan und der Finanzplanung sowie den vom Gemeinderat am 18. Dezember 2023 festgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Trossingen bestätigt.

Im Einzelnen hat die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verfügung erlassen:

1. Haushaltssatzung der Stadt Trossingen
 - 1.1 Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 18. Dezember 2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO bestätigt.
 - 1.2 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 6.000.000 € wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
 - 1.3 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 14.742.000 € wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.
 - 1.4 Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.
2. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Trossingen
 - 2.1 Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 18. Dezember 2023 festgestellten Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG bestätigt.
 - 2.2 Der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.376.000 € wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.
 - 2.3 Der Wirtschaftsplan enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Dies wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung gilt mit Wirkung vom **01.01.2024** an.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Trossingen liegen in der Zeit vom

25.03.2024 bis 04.04.2024

(je einschließlich) im Rathaus zur öffentlichen Einsicht aus.

Nachfolgend werden die Haushaltssatzung und der Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser im Wortlaut veröffentlicht:

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TROSSINGEN

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	48.601.500
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	51.118.810
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.517.310
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.517.310

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	47.536.300
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	47.705.910
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	830.390
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.615.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	24.425.200
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-18.809.700
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-17.979.310
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	894.100
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.105.900
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-12.873.410

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **6.000.000,-- €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **14.742.000,-- €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **10.200.000,-- €**

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **390 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **440 v. H.**
2. für die Gewerbesteuer auf **360 v. H.**
der Steuermessbeträge.

BESCHLUSSFASSUNG ZUM WIRTSCHAFTSPLAN 2024
DES EIGENBETRIEBS WASSER UND ABWASSER TROSSINGEN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18. Dezember 2023 aufgrund der §§ 9 und 14 des EigBG BW in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und §§ 1-4 der EigBVO-HGB BW in der Fassung vom 22. Oktober 2020 (GBl. S. 827) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt festgestellt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Der Erfolgsplan 2024 wird mit einem voraussichtlichen Jahresüberschuss festgesetzt auf | 59.000 €. |
| 2. | Der Liquiditätsplan 2024 wird mit einem voraussichtlichen Saldo aus Ein- und Auszahlungen festgesetzt auf | 55.500 €. |
| 3. | Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf | 1.376.000 €. |
| 4. | Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf | 1.000.000 €. |

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trossingen, 21.03.2024
Susanne Irion
Bürgermeisterin